

Ortsübliche Bekanntmachung zur 28. Sitzung des Stadtrates Frauenstein

Termin: 07.03.2022, 19.30 Uhr

Ort: Mehrzweckhalle Dittersbach, Bergstraße 13a in Frauenstein/ST Dittersbach

- öffentliche Beratung -

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung
2. Eröffnung, Feststellungen zur Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Beratung – Vorstellung Förderverein Burg Frauenstein e.V.
5. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen Lph 1 – 2 für das Projekt Kindergarten II Frauenstein
6. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die 3. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 04.10.2014 in vorliegender Fassung
7. Beratung und Beschlussfassung zur Neuausweisung der Beschilderung ZONE 30 auf der Dittersbacher Str. / Schäfergutstraße in Nassau
8. Beratung und Beschlussfassung zur Gestaltung der Eintrittspreise Museum für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.10.2022 (Hauptsaison mit Burgruine) und 01.10. bis 31.12.2022 (Nebensaison ohne Burgruine)
9. Informationen
10. Fragestunde
11. Sonstiges

Hinweis: Die Tagesordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Geschäftsordnung (GO) um Verhandlungsgegenstände, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind, erweitert werden.

Frauenstein, 10.02.2022



Hentschel, Bürgermeister

Rathaus Frauenstein
Markt 28

In § 6 Abs. 3 SächsCoronaNotVO wird die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) für kommunale Gremiensitzungen angeordnet.

Entsprechend müssen alle Gremiensitzungen unter den Bedingungen der 3G-Regel stattfinden.

Die entsprechenden Nachweise sind vor den jeweiligen Sitzungen vorzulegen. Ein Testnachweis darf gem. § 3 Abs. 3 SächsCoronaNotVO nicht älter als 24 Stunden, bei PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden, sein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die Nachweise vor Beginn der Sitzungen bei Betreten des Veranstaltungsraumes kontrollieren müssen.

Im Rahmen der Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung des Corona-Virus ist nach der Sächsischen Corona Schutzverordnung im gesamten Gebäude eine FFP2-Maske zu tragen. Im Sitzungsraum ist ebenfalls eine FFP2-Maske zu tragen. Sofern der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt wird, können Sie an dem Ihnen zugewiesenen Sitzplatz die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen.